



Verfügung über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen

vom 8. Juli 2019

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee,
gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 11. Februar 2004¹
über den militärischen Strassenverkehr,
verfügt:

I

Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen werden für militärische Strassenbenützer folgende Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen angeordnet und mit gelb/schwarzen Signalen gekennzeichnet:

1 Liestal BL, Schiessplatz Sichtern

Zufahrten zu Schiessplatz:

Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahmen

- Militärische Strassenbenützer gestattet

Planaufgabe/Fotodokumentation: SVSAA, Rodmattstrasse 110, 3003 Bern

2 Weinfelden / Rothenhausen TG, Zufahrten zu Brückenstelle

Zufahrten zu Brückenstelle Modul 4201.400:

Verbot für Lastwagen und Allgemeine Fahrverbote

- Militärische Strassenbenützer gestattet

Planaufgabe/Fotodokumentation: SVSAA, Rodmattstrasse 110, 3003 Bern

3 Buechighus BE, Schiessplatz

Zufahrt zu Schiessplatz

Verbot für Motorwagen und Motorräder

- Militärische Strassenbenützer bis Höchsbreite 2,5 m gestattet

Planaufgabe/Fotodokumentation: SVSAA, Rodmattstrasse 110, 3003 Bern

¹ SR 510.710

II

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen eingereicht werden. (Art. 31 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dez. 1968, VwVG²).
2. Die Verkehrsmassnahmen gemäss den Ziffern I 1 und 2 sind in Signalisationsplänen eingezeichnet, die während der Beschwerdefrist beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern, zur Einsicht aufliegen.
3. Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

30. Juli 2019

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee
Verkehrsorganisation: Jürg Aeberhard